

VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 19/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

T.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschluss des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg vom
6. Mai 2024 - OVG 5 N 11/24 - und Urteil des Verwaltungsgerichts
Frankfurt (Oder) vom 18. Januar 2024 - VG 7 K 1704/20

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 11. Oktober 2024

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck,
Dr. Koch, Richter, Sokoll und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

Die Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Gesetz über das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg (VerfGGBbg) als unzulässig zu verwerfen. Der Beschluss bedarf gemäß § 21 Satz 2 VerfGGBbg keiner weiteren Begründung, nachdem der Beschwerdeführer mit Hinweisschreiben vom 19. August 2024 auf Bedenken gegen die Zulässigkeit seiner Verfassungsbeschwerde hingewiesen worden ist.

Auch durch den Schriftsatz des Beschwerdeführers vom 5. September 2024, mit dem er Teile seines Beschwerdevorbringens wiederholt, oder den Schriftsatz vom 12. September 2024, mit welchem er ein Schreiben der Rechtsanwaltskammer Berlin, Auszüge von Nachrichten zwischen ihm und einer zu beauftragenden Rechtsanwältin sowie ein Schreiben der Europäischen Kommission vorlegt, ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, die aufgezeigten Bedenken auszuräumen.

Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Dr. Koch

Richter

Sokoll

Dr. Strauß